

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

10. Mai 2023

Beschluss: KR 2023-266; Geschäft-
/Dossier: 2023-254; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Zeitgemäss Infrastruktur der Bezirkskirchenpflegen: Initiative auf Änderung der Kirchenordnung: Überweisung an die Kirchensynode

Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 16. April 2023 (eingegangen beim Kirchenrat am 19. April 2023) reichte Fabio Wüst, Grüt, als Erstunterzeichner eine Initiative auf Teilrevision der Kirchenordnung "Für eine zeitgemässe Infrastruktur der Bezirkskirchenpflegen" ein. Das Initiativbegehren ist von 41 Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet und verlangt in Ergänzung von Art. 181 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10), dass die Bezirkskirchenpflegen über ein zentrales und von sonstigen landeskirchlichen Rechtsdiensten unabhängiges Sekretariat verfügen sollen, das die Rekurs- und Aktuariatsgeschäfte besorgt. Die Kirchensynode soll die Einzelheiten regeln.

2. Gemäss Art. 203 Abs. 1 KO kann mit einer Initiative die Änderung der Kirchenordnung verlangt werden. Eine Initiative ist in Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung zulässig (Art. 203 Abs. 2 KO). Eingereicht kann eine Initiative als Behördeninitiative unter anderem von einem Drittel der Mitglieder der Kirchensynode (Art. 203 Abs. 3 lit. a KO). Initiativen sind dem Kirchenrat einzureichen. Im Übrigen ist auf Initiativen das kantonale Recht sinngemäss anwendbar (Art. 206 KO).

3. Art. 25 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) regelt die Form der Initiative. Sie muss als ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung eingereicht werden und einen Titel tragen, der nicht irreführend ist (Art. 25 Abs. 1 und 2 KV). Ein Behördeninitiative muss – in sinngemässer Anwendung von Art. 31 Abs. 1 KV – von einem Drittel der Mitglieder Kirchensynode (beim Kantonsrat sind 60 Mitglieder, d.h. ein Drittel der Mitglieder, erforderlich) vorläufig unterstützt werden. Ist dies der Fall, so gilt die Initiative als dem Kirchenrat überweisen, welcher der Kirchensynode in der Folge Antrag zu stellen und Bericht zu erstatten hat. Die Kirchensynode hat innert sechs Monaten seit der Einreichung der Initiative über deren vorläufige Unterstützung zu entscheiden (§ 139 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR; LS 161]). Erst im Rahmen der Antragstellung und Berichterstattung des Kirchenrates ist über die Gültigkeit der Initiative zu prüfen (§ 139 a Abs. 1 GPR). Der Kirchenrat hat Antrag und Bericht innert 18 Monaten seit der vorläufigen Unterstützung der Initiative durch die Kirchensynode vorzulegen (§ 139a Abs. 3 GPR).

4. Die vorliegende Initiative ist somit an die Kirchensynode zum Beschluss über die vorläufige Unterstützung zu überweisen. Über die Frage der Gültigkeit der Initiative, insbesondere hinsichtlich bestehender Widersprüche zu anderen Bestimmungen der Kirchenordnung (insbesondere zu Art. 185 Abs. 3 KO), wird erst nach einer allfälligen vorläufigen Unterstützung der Initiative im Rahmen des Antrags und des Berichts des Kirchenrates an die Kirchensynode zu befinden sein.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die am 19. April 2023 eingereichte Behördeninitiative auf Teilrevision der Kirchenordnung "Für eine zeitgemässe Infrastruktur der Bezirkskirchenpflegen" wird an die Kirchensynode zum Beschluss über die vorläufige Unterstützung überweisen.
2. Referentin des Kirchenrates ist Kirchenrätin Margrit Hugentobler.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Büro der Kirchensynode, unter Beilage des Initiativbegehrens und der Unterschriftenliste
 - Parlamentsdienst
 - Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei